

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 330.

Sonntag, den 26. November.

1843.

Bekanntmachung.

Es erscheint angemessen, auf nachstehende hohe Ministerial-Berordnung, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, vom 21. October 1843 noch besonders aufmerksam zu machen.
Leipzig, den 18. November 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. **Gross**.

Die wegen der Fasten- und Advent- oder sogenannten geschlossenen Zeiten bestehenden polizeilichen Vorschriften (Generalartikel vom Jahre 1680, Eheordnung vom 10. August 1624, Mandat vom 14. Juli 1659, revidirtes Synodaldecret vom 15. September 1673) haben bisher im Lande sehr verschiedenartige Anwendung erfahren.

Sowohl zu dessen Abstellung, als in Betracht, daß die ernste Bedeutung und würdige Feier dieser Zeiten am wirksamsten durch angemessene Abkürzung derselben zu sichern sein dürfte, verordnen die Ministerien des Innern, wie des Cultus und öffentlichen Unterrichts, im Einverständnisse mit den in evangelischer beauftragten Staatsministern, andurch wie folgt:

§. 1) Als geschlossene Zeiten, in Beziehung auf öffentliche und Privatlustbarkeiten, haben hinführo zu gelten:

- 1) die Bußtage und deren Vorabende;
- 2) die Zeit vom Montage nach dem Sonntage Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertage;
- 3) der erste Pfingstfeiertag und der vorausgehende Sonnabend;
- 4) der zur Feier des Todtenfestes bestimmte letzte Trinitatissonntag nebst dem vorhergehenden Sonnabend;
- 5) die letzte Woche vor Weihnachten, vom ersten Weihnachtsfeiertage, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

§. 2) Während der §. 1 genannten Zeiten ist sowohl das Musik- und Tanzhalten an öffentlichen Orten, einschließlich der sogenannten Concertmusiken, als die Veranstaltung von Privatbällen, es mögen nun dieselben in Privathäusern oder in den Localen geschlossener Gesellschaften stattfinden, unbedingt untersagt.

Es soll auch von diesem Verbote unter keinerlei Vorwände, z. B. wegen etwa in die gedachten Zeiten einfallender Jahrmärkte oder, so viel die Fastenzeit anlangt, wegen des Festes der Verkündigung Maria, eine Abweichung gestattet werden.

§. 3) In demjenigen Theile der Fasten- und Adventzeit, welcher bisher zur geschlossenen Zeit gerechnet wurde, künftig aber hinsichtlich des Musik- und Tanzhaltens zur offenen Zeit gehört, mag zwar von den Polizeibehörden zu öffentlichen Tanzbelustigungen, innerhalb der Grenzen der örtlichen Tanzregulative, Erlaubniß erteilt werden. Sie haben aber dabei auch die Bedeutung jener Zeit in religiöser Hinsicht, so viel thunlich, zu berücksichtigen und deßhalb mit angemessener Beschränkung zu verfahren, daher insbesondere die Erlaubniß dann ganz zu versagen, wenn noch ein örtliches oder persönliches Bedenken hinzutritt.

§. 4) Hinsichtlich der Aufführung geistlicher Musiken und Oratorien in der Charwoche bewendet es bei der zeitherigen Observanz.

§. 5) Theatralische Vorstellungen dürfen während der Dauer der Charwoche, mit Einschluß des Palmsonntags, dergleichen an den Bußtagen und den Vorabenden derselben, nicht stattfinden.

§. 6) Die Polizeibehörden haben streng darüber zu wachen, daß die an Sonnabenden und an den Vorabenden anderer, als der im §. 1 gedachten Feste etwa stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten in keinem Falle über 12 Uhr Nachts hinaus ausgedehnt werden.

§. 7) Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind mit einer Geldstrafe von 2 bis 20 Thalern zu ahnden.

Insbefondere trifft diese auch diejenigen, welche die musikalische Aufwartung bei verbotenen öffentlichen oder Privatlustbarkeiten für Lohn besorgen.

Wegen der Schenkwürthe bewendet es bei der Vorschrift der Armordnung vom 22. October 1840.

Hiernach haben sich alle geistliche und weltliche Behörden, und die es sonst angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 21. October 1843.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Mostiz und Jänkendorf.

von Bietersheim.

Stelzner.

Bekanntmachung.

Die Sr. Majestät dem Könige von dem Senate und der Bürgerschaft der freien und Hansestadt Hamburg überreichte Dankadresse wird zu den in unserer Bekanntmachung vom 17. November d. J. angegebenen Stunden noch bis mit dem 29. jetzigen Monats auf dem Rathhause im Conferenzzimmer I zu Jedermanns Ansicht öffentlich ausgelegt bleiben.

Leipzig, den 25. November 1843.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Otto.